



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen



# **Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft**

## **Verhandlungen zwischen dem Senat und der Bürgerschaft / Senat der Freien Hansestadt Bremen ; Bürgerschaft Bremen 1848**

(1.8.1848) Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

---

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

## Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 1. August 1848.

Von den Landgeschwornen der Dorfschaften des Niedervielandes ist dem Senate eine Vorstellung eingereicht, worin sie für den Fall, daß zur Abwendung der Gefahren des Hochwassers die Einrichtung eines Ueberlaufes durch Abtragung der Weserdeiche am linken Weserufer beabsichtigt werden sollte, einer solchen Maßregel in Rücksicht auf die ihren Dorfschaften daraus entstehenden Nachteile widersprechen.

Der Senat findet sich daher veranlaßt, nachträglich zu seiner Mittheilung vom 26. Juli 1848 auch diese Vorstellung der Bürgerschaft zu ihrer Berücksichtigung bei ihrer Berathung über diese Angelegenheit abschriftlich zugehen zu lassen.

Anlage A.

Sodann theilt er der Bürgerschaft einen Bericht der Deputation für Bremerhaven in Beziehung auf das ihr am 17. Mai d. J. ertheilte Commissorium zur Prüfung und Beschlußnahme mit.

Anlage B.

**Anlage A.**

zur Mittheilung des Senats  
vom 1. August 1848.

**Hoher Senat!**

Es ist zwar schon seit einiger Zeit davon die Rede gewesen, daß man den Versuch beabsichtige durch eine stellenweise Abtragung der Weserdeiche am linken Weserufer oder durch einen s. g. Ueberlauf Stadt und Vorstädte gegen die Gefahren des Hochwassers zu schützen, — allein wir, die gehorsamst unterzeichneten Landgeschwornen der Dorfschaften des Niedervielandes, haben es nicht für möglich gehalten, daß man zu dieser Maßregel, welche, während sie den beabsichtigten Zweck sicherlich nicht erfüllen wird, uns und unsre Grundstücke dem Verderben Preis giebt, jemals wirklich schreiten werde.

Nun aber scheint es doch, als ob es dennoch wohl dazu kommen könne; und somit tritt für uns in unsrer erwähnten Eigenschaft die Pflicht und die Nothwendigkeit ein uns über diese Maßregel bestimmt und entschieden auszusprechen und dem Hohen Senate zu erklären, daß die Ausführung derselben nicht bloß für Leben und Gesundheit der Einwohnerschaft unsrer Dörfer die traurigsten Folgen haben, sondern uns auch hinsichtlich unsers Vermögens in unberechenbare Nachtheile bringen werde.

Wir wollen uns enthalten dem Hohen Senate die Gründe für diese unsre auf langer Erfahrung beruhenden Ansichten näher zu entwickeln; zumal da Hochderselbe sie wohl schon ohnehin als richtig anerkennen dürfte. Vielmehr beschränken wir uns für jetzt und unter Vorbehalt aller Rechte und Gerechtfame nur darauf gegen die neue künstliche Anlage, den s. g. Ueberlauf, und überhaupt gegen jede ähnliche Veränderung des natürlichen und seither bestehenden Zustandes der Deiche und Schutzwehren gegen Wassergefahren auf das entschiedenste hiermit zu protestiren, indem wir zugleich für den Fall, daß man gegen Recht und Gerechtigkeit dennoch zu jener, keineswegs unbedingt nothwendigen Maßregel schreiten sollte, uns das Recht auf den vollständigsten Schadensersatz ausdrücklich hiermit reserviren.

Indem wir diese Erklärung und diesen Widerspruch dem Hohen Senate zu überreichen uns erlauben, schließen wir mit dem inständigen Gesuche:

Hochderselbe wolle geneigen die Ausführung der fraglichen Maßregel (Anlage des Ueberlaufes) zu hindern, mindestens aber uns eine Erklärung über den Empfang unsres Protestes ausstellen zu lassen.

Wir ergreifen diese Gelegenheit mit den Gesinnungen tiefer Ehrerbietung zu unterzeichnen

Eines Hohen Senates  
treu ergebene

Henrich Bagt, Landgeschwornener von Nablinghausen.  
Lüder Bagt, Landgeschwornener von Woltmershausen.  
Niggert Bremermann, Landgeschwornener von Lankenau.  
Johann Bagt, Landgeschwornener von Strohm.  
Ernst Klatt, Landgeschwornener von Seehausen.  
Für den Landgeschwornen J. C. Lange, in Hasenbüren,  
Herm. Hagens.

Bremen, den 29. Juli 1848.

**Anlage B.**zur Mittheilung des Senats  
vom 1. August 1848.**B e r i c h t**der Deputation für Bremerhaven in Folge des derselben am 17. Mai  
ertheilten Commissorii.

In der Versammlung der Bürgerschaft vom 17. Mai d. J. wurde der Deputation für Bremerhaven der Auftrag ertheilt, erforderlichen Falls nach vorgängiger, unter Zuziehung von unparteiischen Technikern und sonstigen sachkundigen Personen anzustellender Untersuchung darüber zu berichten:

- 1) auf welche Weise und an welche Personen die bisherigen Bauten und Lieferungen vergeben worden;
- 2) welche Anschaffungen von der Deputation selbst oder von den mit dem Bau beauftragten Technikern gemacht sind;
- 3) welche Controle und durch wen dieselbe hinsichtlich der gemachten Lieferungen und Anschaffungen bisher stattgefunden;
- 4) auf welche dem Staats-Interesse entsprechende Weise die noch nöthigen Bauten und Lieferungen ausgeführt und unter strenger Trennung aller durch die Behörde selbst zu machenden Anschaffungen und Verdingungen von der durch den Techniker zu führenden Aufsicht eine Controle sowohl hinsichtlich der guten als auch der billigen Ausführung beschafft werden kann.

Am 22. Mai erklärte der Senat, daß die vorgeschlagene Untersuchung und Berichtserstattung, in sofern dadurch in den nothwendig vor Eintritt des Winters zu vollendenden Bauten keine Verzögerung entstehe, ihm nur angenehm sein könne.

Demgemäß beehrt sich die Deputation Folgendes zu berichten:

Als im Jahre 1827 der alte Hafenbau beschlossen wurde, trat der Baurath van Konzele aus Holländischem in hiesigen Staatsdienst, um den Bau zu leiten. Weil derselbe aber damals mit den hiesigen Verhältnissen unbekannt war und es daher nicht übernehmen konnte, die einzelnen Details des Baues selbst auszuführen, so wurde es nach seinem Rathe für zweckmäßig gehalten, den Bau im Ganzen öffentlich zu verdingen und so wurde derselbe einer Gesellschaft Unternehmer zugeschlagen, die derselben unter Aufsicht und Leitung des eben gedachten Technikers ausgeführt haben. Und der Erfolg hat bewiesen, daß wenn auch im Laufe der Zeit Verbesserungen an einigen Theilen der Werke beliebt wurden, wie z. B. die Einfassung des Außenhafens mit einer Mauer statt der frühern Faschinen und eben so die Verwandlung der östlichen Faschinenkaye im Binnenhafen in eine Mauer, sowie vorher die Anlage der Steinböschung zum Schutze des nördlichen Hafenhauptes, die ganze Anlage in der Hauptsache sich gut gehalten und dem ursprünglichen Zwecke vollkommen entsprochen, auch trotz des anfänglich ungünstigen Vorurtheils dagegen, sich allmählig der Zufriedenheit und des Beifalls unsrer Kaufmannschaft sowohl als der Seeschiffer zu erfreuen gehabt hat. Wie denn überhaupt Bremen dieser Hafen-Anlage unstreitig die Unabhängigkeit seiner Schifffahrt und einen Aufschwung derselben verdankt, wie derselbe früher nicht geahnet wurde und wie derselbe, wenn auch viele andere günstige Umstände zu diesem Aufschwunge beigetragen haben, doch niemals in diesem Grade hätte stattfinden können, wenn die Anlage fehlerhaft gewesen wäre und ihrem Zwecke nicht entsprochen hätte.

Als daher im Jahre 1846 die Verhandlungen wegen der Amerikanischen Dampfschiffahrt dahin führten, die Anlage eines neuen Hafens nöthig zu machen, der die Dampfschiffe mit Sicherheit aufnehmen und zugleich dazu dienen könnte, den größeren Schiffen unserer eigenen Handelsmarine, so wie den großen fremden Schiffen, welche unsern Hafen besuchen, einen bequemern Aufenthalt zu verschaffen, als der alte Hafen gewähren kann\*), da wurde der Baurath van Konzelen beauftragt zu untersuchen, in wieweit und wo auf dem uns gehörigen Terrain eine solche Anlage möglich sei. Und die Deputation fühlt sich verpflichtet, demselben das Zeugniß zu geben, daß er nicht leichtsinnig auf das schwierige Werk, das einige 100 Fuß weit in das Fahrwasser des Weserstroms hinein gebaut werden muß, eingegangen ist, sondern erst nach reifer Ueberlegung und vielfacher eigener Prüfung sowohl, als derjenigen anderer bewährter Techniker zu der Ueberzeugung und der festen Zuversicht gelangt ist, er würde dasselbe mit Ehren ausführen, und dann dasselbe auch mit aller Energie angegriffen hat.

Was nun die der Deputation vorgelegten Fragen betrifft, so bemerkt dieselbe ad 1) auf welche Weise und an welche Personen die bisherigen Bauten und Lieferungen vergeben worden, und

ad 2) welche Anschaffungen von der Deputation selbst, oder von den mit dem Bau beauftragten Technikern gemacht sind,

daß sie in Beziehung auf die Verdingung der Bauten und Lieferungen nach ganz anderen Prinzipien als bei dem Bau des alten Hafens verfahren ist, wo die Verdingung im Großen stattfand. Bei einer solchen erwartet der Unternehmer natürlicherweise einen Gewinn für sich, den der Staat selbst zu erwarten berechtigt ist, wenn er den Bau durch einsichtsvolle und treue, mit den Verhältnissen bekannte Beamte kann ausführen lassen. So sollte es durch den Baurath van Konzelen geschehen, und es wurde demselben der frühere Bau-Chef, nun als Conducteur angestellte von Raven beigegeben, da aber mehr Hülfe erforderlich war, ihm der Auftrag erteilt, noch einige andere in Vorschlag zu bringen. So sind monatsweise Reinh. van Limbeck, der in Holland und Amerika ähnliche Functionen gehabt, auch hier bei dem ersten Hafenbau mitgearbeitet hat, und Chr. Meiners, ein junger Oldenburger, noch als Conducteur angestellt worden, die sich als tüchtig bewähren.

Nach dem von vornherein bei dieser Bau-Anlage angenommenen Grundsatz, daß so viel als thunlich die Specialien des Baues direct für Rechnung des Staates unter Angabe und Leitung des Baudirectors und nächst ihm unter Aufsicht seiner Gehülfen ausgeführt werden sollten, ist von den Arbeiten des vorigen Jahres, auf welche dieser Bericht allein sich erstreckt, da die diesjährigen Arbeiten der Hauptsache nach erst um die Mitte Mai angefangen haben, einzig und allein die Ausgrabung und der Transport der Erde im Ganzen verdingen worden. Denn die Erfahrungen, welche nicht allein bei dem früheren Hafenbau, sondern auch bei späteren ähnlichen Anlagen in der Nähe der Stadt gemacht worden, haben gelehrt, daß diese Arbeiten, wenn es sich wie hier darum handelt, ein Terrain auf eine so bedeutende Tiefe von 30 bis 47 Fuß auszugraben, mit einer solchen Unsicherheit gepaart sind, daß eine einigermaßen feste und sichere Berechnung der Kosten sich gar nicht würde machen lassen, wenn man die dazu gebrauchten Arbeiter für eigene Rechnung in Tagelohn wollte arbeiten lassen. Günstiges oder ungünstiges Wetter bei der Arbeit, häufiger Regen, größere oder geringere Menge des eindringenden und zu bewältigenden Grundwassers sind Factoren, die sich gar nicht berechnen lassen, und wenn man es darauf wagen wollte, so würde man Gefahr laufen, bei ungünstiger Wendung der Dinge die Arbeiter davon laufen zu sehen, ohne sich dieselben in erforderlicher Weise und Zahl wieder verschaffen zu können. Wir haben ähnliche Erfahrungen hier bei der Verbreiterung und Vertiefung des Torf-Canals, bei der Anlage des Sicherheitshafens und ähnlichen Bauten gemacht, wodurch die Deputation sich von der Verständigkeit des von dem Baurath van Konzelen erteilten Rathes diesen Theil der Arbeiten auszuverdingen überzeugt und die Nothwendigkeit erkannt hat, einen Rückhalt an einem Manne zu haben, der

\*) Als wir von 1827 bis 1830 den alten Hafen anlegten, hielt man Schiffe von 200 Last für die größten, die für das Fahrwasser unsers Stromes geeignet seien — jetzt haben wir deren selbst bis zu 600 Last.

mit der Ausführung von dergleichen Arbeiten vertraut ist, auch eine Anzahl von daran gewöhnten Arbeitern zu seiner Disposition hat.

Es ist daher über diese Erdausgrabung und Transportirungs-Arbeiten mit dem bekannten Unternehmer Friedrich Genseberg von Esenshamm contrahirt worden, der auch bei den vorgedachten Anlagen in unsrer Nähe gebraucht und dabei als ein tüchtiger und zuverlässiger Unternehmer erprobt worden ist.

Der Contract mit demselben ist nach dem Bremischen Putt von 4 Schachttrüthen oder 1024 Cubikfuß abgeschlossen, woraus der Schluß gezogen zu sein scheint, daß der Mann bei seiner Unternehmung außerordentlich verdiene, weil er seine Arbeiter nach Oldenburgischem Putt à 1600 Cubikfuß bezahlt. Es ist aber dabei zu bedenken, daß diese Arbeiter meistens Oldenburger und an diese Berechnung gewöhnt sind und daß der Durchschnitt der Preise wozu die Deputation mit dem Unternehmer contrahirt hat nicht höher ist, als die im Oldenburgischen gewöhnlich für diese Arbeiten bezahlten Preise nach Verhältniß unserer kleinen Maße betragen.

Alle übrigen Arbeiten, als Faschinenarbeiten, Fundirung der Steinböschung an den Molen, der Anfang des Legens der Steinböschungen, das Ebnen des neuen Schutzdeiches, die Arbeiten bei den Dampfmaschinen, dem Wasser-Abzugs-Canal, die Löschrücken für die mit Materialien ankommenden Schiffe, wurden in Tagelohn ausgeführt, die temporären Gebäude aber, wie sie in dem am 15. Juli eingereichten Berichte bezeichnet sind, dem Zimmermeister J. van Limbeck in Bremerhaven übertragen, nachdem zwischen demselben und dem Rechnungsführer der Deputation die nöthige Vereinbarung darüber statt gefunden.

Die gelieferten Baumaterialien haben bestanden in

- a) Busch, Pfählen, Weiden, Kreuzbänder und Zaunlatten zu Faschinen;
- b) Bauschutt oder zerbrochene Mauersteine zur Unterlage und Fundirung der Steinböschungen;
- c) Felsensteine zu den Steinböschungen;
- d) Tras zum Cement;
- e) Holz zur Spuntwand an dem Mole und zum Eisbrecher als Kopf desselben.

Ad a. Die hier benannten Materialien wurden geliefert durch H. Horstmann in Leuchtenburg und Rodenburg und Reinhold in Bremervörde, mit denen die Lieferungs-Contracte nach deren Vereinbarung durch den Rechnungsführer abgeschlossen wurden, doch ist auch ein Theil davon in geringeren Quantitäten von kleinern Lieferanten besorgt und denselben abgekauft worden, wie denn auch der Rechnungsführer selbst hier einen Theil der Pfähle angekauft und die für die Faschinenarbeit besonders zugerichteten Weiden von Holland bezogen hat.

b. Den Ziegel- oder Mauersteinbruch hat D. Kolster und Heint. Tecklenborg,

c. die Felsensteine Heinrich Tecklenborg und Rodenburg und Reinhold in Bremervörde geliefert.

d. Den Tras hat der Rechnungsführer von den Fabrikanten H. Trip Erben in Utrecht bezogen und diesen, obgleich durch ein hiesiges Haus von Rheinischen Fabrikanten Anerbietungen zu gleichen Preisen gemacht worden, den Vorzug zu geben sich verpflichtet gefühlt, weil unser Bau-Beamter das Product desselben als dasjenige bezeichnete, welches ihm als vollständig genügend für Wasserbauten bekannt sei, und es ihm schien, daß das Zeugniß des Mannes auf den die moralische Verantwortlichkeit für die Tüchtigkeit des Baues ruht, bei der Anschaffung eines so wichtigen Materials entscheidend sein müsse.

e. Das Holz zur Spuntwand und Kopf des Mole wurde von D. Kolster durch den Rechnungsführer aufs Billigste bedungen, ist aber im vorigen Jahre nicht mehr zur Verwendung gekommen, weil die Arbeiten nicht so weit gefördert werden konnten.

Ad 3. Welche Controle und durch wen dieselbe hinsichtlich der gemachten Lieferungen und Anschaffungen statt gefunden.

Diese Controle ist zweierlei und betrifft

- a) die Arbeiten;
- b) die Lieferungen.

Die Erdarbeiten von Genseberg sind zu bestimmten Perioden von dem damit beauftragten Conducteur von Raven nachgemessen, die Zahl der ausgegrabenen Putte berechnet, eine Bescheinigung darüber ertheilt und gegen Einlieferung derselben von dem Rechnungsführer die Zahlung geleistet worden. Desgleichen sind dem Rechnungsführer die von dem Conducteur Meiners geführten, von dem Conducteur van Limbeck als richtig bescheinigten wöchentlichen Arbeitszählungen von den in directem Lohne des Staats stehenden Arbeitern eingesandt und darüber mit diesen Bau-Beamten abgerechnet worden. Diese Arbeitszählungen enthalten den Namen und die Quittung eines jeden Arbeiters und geben dem Rechnungsführer eine Uebersicht des Geleisteten.

Die Controle der Lieferungen ist ebenfalls in der Weise geschehen, daß die Materialien von den Conducteuren nachgezählt oder gemessen, die Qualität untersucht und wo dieselbe nicht genügend befunden, das Mangelhafte ausgeschossen und zurückgesetzt worden, über das Genügende aber eine Bescheinigung der Conducteure ertheilt und gegen diese die Zahlung von dem Rechnungsführer geleistet worden ist.

#### Ad 4. Welche Controle bei den fernern Arbeiten beschafft werden kann.

Die Deputation glaubt, daß die Controle in derselben Weise fortzusetzen sei, da die Zahl ihrer Mitglieder aber durch einen in Bremerhaven wohnenden Herrn vermehrt worden ist, so ist ihr damit das Mittel gegeben, im Interesse des Staats sowohl als nach den eigenen Wünschen des Bau-Beamten, die Controle zu verstärken und sie wird wie es bereits geschehen, diese Ernennung dazu benutzen.

Schließlich hält sie es für angemessen bei Gelegenheit dieses Berichts sich über die bei dem Bremerhavenbau vorgekommenen Verdächtigungen auszusprechen. Es sind deren mancherlei vorgekommen und wenn gleich die Deputation mit Schmerz gesehen hat, daß dieselben gegen Personen gerichtet waren, denen sie in amtlicher Beziehung bis dahin volles Vertrauen zu schenken sich berechtigt halten konnte und dies Vertrauen um so lieber bewies, als es ohne dasselbe unthunlich ja ganz unmöglich sein würde, mit Ehren die Verwaltung der großen Bau-Unternehmung zu führen, die ihr von Rath und Bürgerschaft übertragen worden, so muß sie es doch für gut ansehen, daß dieselben bei dem ihr am 17. Mai ertheilten Commissorio zur Sprache gekommen sind. Und in dieser Beziehung nimmt sie keinen Anstand den Herren ihren Dank zu bezeigen, welche von ihren Mitgliedern aufgefordert, rein mit der Sprache heraus zu gehen, ihr die Mittheilung gemacht, auf welche sie ihren Verdacht gegründet, weil sie dadurch in den Stand gesetzt worden ist darzutun, daß dieser Verdacht durchaus auf irrige Voraussetzungen basirt ist. Da aber der Verdacht öffentlich ausgesprochen worden, so hält sie es auch für nöthig öffentlich das Wahre der Sache darzulegen. Es ist ihr nämlich angezeigt worden:

1) es sollten im vorigen Jahre 6 bis 700 Stück hölzerne Balken für Bremerhaven verwendet worden sein, welche hier in Bremen vorräthig und zu 6 bis 7  $\text{fl}$  kaufbar gewesen, aber für den doppelten Preis angekauft sein sollten.

Diese Nachricht sei von einem in Bremerhaven wohnenden Zimmermann ertheilt, dessen Name aber verheimlicht werden solle.

Es ist hierauf nur zu erwiedern, daß die Deputation dergleichen Balken gar nicht angekauft hat.

2) Das in diesem Jahre zu dem Betrag von 13,300  $\text{fl}$  contrahirte Holz soll zum Theil erst jetzt gefällt werden, daher denn auch im Saft gehauen, nach ein paar Jahren dem Wurmfraß ausgesetzt sein dürfte. Da nun überdem das allerschlechtesten Holz sich darunter befinden sollte, so sei bei der Empfangnahme die größte Aufmerksamkeit zu empfehlen.

Antwort: es ist bei dieser Lieferung nicht die Bedingung gestellt, daß das Holz im Winter gefällt sein müsse, weil dieselbe, da das Holz unter Wasser verwandt wird, nicht für nöthig erachtet wurde. Im übrigen wird wie üblich, das nicht genügende Holz ausgeschossen.

3) Vor 2 Jahren soll Eichenholz, 30 Fuß lang, 24/25 Zoll kantig, also von circa 125 Cubikfuß für Bremerhaven à 300  $\text{fl}$  per Stück contrahirt sein, während in demselben Jahre ganz dasselbe Holz nach Barel zum Schleusenbau zu 90  $\text{fl}$  franco Bremen geliefert worden ist.

Antwort: es ist niemals dergleichen Holz pro Stück angekauft und der höchste für so schweres Holz jemals bezahlte Preis war 1  $\text{fl}$  per Cubikfuß.

4) Es soll im vorigen Jahre für Bremerhaven bestimmt, Holz in Dreyfiel empfangen worden, der daselbst gemachte Ausschuß mit G (als geschossen) bezeichnet, aber über hier mit demselben G (als gut) nach Bremerhaven gesandt worden sein.

Antwort: allen angestellten Nachforschungen zufolge ist niemals Holz mit G bezeichnet geliefert worden.

Soweit diese Mittheilungen.

Es ist auch von denselben Herren eine Aufforderung an die Deputation ergangen einen namhaft gemachten der 3 Conducteure auf seinen Dienstseid zu vernehmen, wo denn das Weitere zur Bewahrheitung des Verdachts sich herausstellen werde. So viel Widerwärtiges nun damit verknüpft ist, wenn ein junger Angestellter über das amtliche Verfahren seines Vorgesetzten zum Zeugniß aufgefordert wird, so hat die Deputation in dem vorliegenden Fall sich dennoch entschlossen, dem Antrage Folge zu geben und es ist dadurch nicht das mindeste Unehrenhafte noch irgend eine Unrechtfertigkeit gegen den in Frage stehenden Beamten vorgekommen.

Endlich ist ihr noch eine Denunciation gegen denselben eingereicht worden, die sie nach dem eigenen Wunsche des Betroffenen sich hat veranlaßt sehen müssen, den Gerichten zur Untersuchung zu übergeben. Und auch diese von dem Criminalgericht geführte Untersuchung hat seine völlige Schuldlosigkeit dargethan.

Da aber in dem ihr am 17. Mai von der Bürgerschaft erteilten Commissorio angedeutet worden, daß zu der anzustellenden Untersuchung auch unpartheiische Techniker zugezogen werden möchten, so hat sie darin Veranlassung gefunden, einen bekannten ausgezeichneten Deutschen Wasserbauverständigen hieher einzuladen, um sein Urtheil über die technische Ausführung des Baues abzugeben. Derselbe hat sich darüber völlig genügend ausgesprochen, indem er aniebt, daß die Constructionen durchaus zweckmäßig gewählt und solide und gut ausgeführt worden; auch daß dasselbe in Betreff der Wahl der Construction von denjenigen Theilen des Baues gelte, die noch nicht ausgeführt worden und nur nach den Zeichnungen zu beurtheilen seien.

Bei dieser Gelegenheit sind denn auch einige von verschiedenen Seeschiffen vorgetragene Wünsche, Veränderungen an der neuen Hafenanlage betreffend, beleuchtet worden. Da aber diese Veränderungen, wenn sie ausgeführt würden, einen Mehr-Aufwand von circa 150,000 \$ und außer den Zinsen dieser Summe wahrscheinlich eine Vermehrung der jährlichen Unterhaltungskosten von 8- bis 10,000 \$ verursachen würden, zudem es noch keineswegs als ausgemacht erscheint, daß die Wünsche dieser Seefahrer durch die gedachten Veränderungen erreicht werden würden, so hat die Deputation es für ihre Pflicht erachten müssen, nicht darauf einzugehen und bei dem ursprünglichen Plane zu beharren.

Die Deputation schließt hiemit ihren Bericht mit dem Wunsche, daß die gegebenen Aufklärungen ihre geehrten Mitbürger von dem Ungrund der Statt gefundenen Verdächtigungen überzeugen mögen und mit der Bitte denselben nicht ferner Raum zu geben, wie sie nach allem Vorgefallenen dem in Frage stehenden Beamten das volle Vertrauen zu erhalten sich berufen fühlt, welches sie ihm bis dahin erwiesen. Sollten aber dennoch bei einem oder andern ihrer Mitbürger Zweifel über diesen oder jenen Punct entstehen, so bittet die Deputation sich damit direct an sie selbst zu wenden und wird dann nicht verfehlen die erforderliche Aufklärung zu erteilen oder zu verschaffen.

